Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.1.1972) Drucksache 8/53

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 53
20. 01. 72

Anfrage der Fraktion der CDU

Tätigkeit von Angehörigen rechts- oder linksradikaler Gruppen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat wird um Auskunft ersucht:

1. Stimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen mit der Grundsatzentscheidung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. November 1971 sowie dessen Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Echternach u. a. überein, daß
   a) die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, insbesondere im Erziehungsbereich, bei, zumal besonderen, politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- oder linksradikalen Gruppen unzulässig ist?
   b) ein Beamter nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 des Bremischen Beamtengesetzes durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muß, daß er sich jederzeit zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für ihre Erhaltung eintritt?
   c) unbeschadet des ständigen Wechsels in Existenz, Aktivität, Namen, Bedeutung und konkreter Zielsetzung und unabhängig von der Prüfung der Verfassungswidrigkeit durch die verfassungsrechtlich vorgesehenen Organe als links- bzw. rechtsradikal im obigen Sinne unter anderem die DKP, SDAJ, NPD und die Aktion Widerstand zu bezeichnen sind?

2. a) Ist der Senat der Auffassung, daß es außer den vom Hamburgischen Senat genannten radikalen Gruppen und Vereinigungen in Bremen weitere rechts- oder linksextremistische bzw. -radikale Gruppen und Vereinigungen gibt?
   b) Wie viele Mitglieder rechts- und linksradikaler Gruppen befinden sich zur Zeit im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen?
   c) Welchen Verwaltungszweigen gehören sie an?

3. Welche Konsequenzen wird der Senat ziehen bei
   a) vorhandenen Beamten auf Lebenszeit, die, ohne einer der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg genannten rechts- oder linksradikalen Gruppen oder anderen rechts- oder linksextremistischen bzw. -radikalen Gruppen und Vereinigungen als Mitglied anzugehören, durch ihre Tätigkeit (etwa Schriften) unter Beweis stellen, daß sie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, zumal in ihrer parlamentarischen und rechtsstaatlichen Verfassungswirklichkeit, ablehnen?
   b) Bewerbern um Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die entweder einer der genannten rechts- oder linksradikalen Gruppen oder anderen rechts- oder linksextremistischen bzw. -radikalen Gruppen und Vereinigungen angehören oder, ohne dort Mitglied zu sein, durch ihre Tätigkeit unter Beweis stellen, daß sie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, zumal in ihrer parlamentarischen und rechtsstaatlichen Verfassungswirklichkeit, ablehnen?

4. Wird der Senat Richtlinien zur Beurteilung des nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz erforderlichen Verhaltens, sowohl für vorhandene Beamte auf Lebenszeit als auch Bewerber um Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, erlassen?

Um mündliche Antwort wird gebeten.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen